

## **SATZUNG**

### **des FC 98 Hennigsdorf e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der FC 98 Hennigsdorf e. V. wurde am 13.09.1998 zu Hennigsdorf gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oranienburg unter der Nummer VR 186 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau-Rot.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet zum 30.06. des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes (DFB), des Landessportbundes e. V. (LSB) sowie der entsprechenden Fachverbände.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der FC 98 Hennigsdorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977, und zwar durch Förderung und Ausübung des Volkssports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der FC 98 Hennigsdorf e. V. betreibt die Sportart Fußball. Weiterhin bezweckt der Verein die Verbreitung des Sportgedankens und der Entwicklung sportlicher Leistungen.
4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss in der Vorstandssitzung.
6. Der "FC 98 Hennigsdorf" e. V. fühlt sich in der Entwicklung der fußballerischen Traditionen der Vereine "Motor Hennigsdorf" e. V. und "FC Stahl Hennigsdorf" e. V. verbunden.

### **§ 3 Gliederung des Vereins**

Für die Versammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen des Vorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passiven Mitgliedern (fördernd)

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftliche mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Für den Verein tätige Trainer und Betreuer müssen Mitglied im Verein sein.
3. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er ist jeweils nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres möglich, dabei ist folgendes zu beachten:

Um zum 30. Juni des Jahres wirksam zu werden, muss die Austrittserklärung bis zum 30. Mai vorliegen.

Um zum 31. Dezember des Jahres wirksam zu werden, muss die Austrittserklärung bis zum 30. November vorliegen.

Für die Rechtzeitigkeit des Austritts kommt es auf den Zugang der Erklärung beim Verein an.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Rückstand in der Beitragszahlung (mind. 12 Monate) durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.  
Nach Erhalt der zweiten Mahnung ruht die Mitgliedschaft bis zur Bezahlung aller ausstehenden Beiträge. Spieler können zum Zeitpunkt des Ruhens vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Im Falle eines angestrebten Ausschlusses nach Pkt. 4 ist dem betroffenen Mitglied eine Woche vor der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.  
Der Ausschließungsbeschluss muss den Ausschließungsgrund bezeichnen und ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.  
Bei Unmöglichkeit des Zugangs gilt die Entscheidung nach 14tägigem öffentlichem Aushang als zugegangen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 8 Organe und Ordnungen des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Kassenprüfer
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung und durch folgende Ordnungen verbindlich festgelegt:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Ehrenordnung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet jährlich im

ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

2. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat vier Wochen vorher per Aushang in den Schaukästen auf dem Sportgelände des FC 98 Hennigsdorf e.V., durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Beschlussfassung der Anträge
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mind. 21 Tage, andere Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In einer Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint hat. Der zu wählende 1., 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in Einzelabstimmung gewählt. Die zu wählenden Beisitzer können durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl findet geheim statt, wenn mehr Kandidaten als zu wählende Posten vorhanden sind.
8. Eine Änderung der in § 8.2 genannten Ordnungen ist in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.
9. Satzungsänderungen können nur in der jährlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Eine geheime Abstimmung über Satzungsänderungen oder Beschlussvorlagen erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und

zudem die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Die Abstimmung, ob geheim abgestimmt werden soll, erfolgt in offener Abstimmung.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen an der Versammlung teilnehmen und sich äußern, besitzen aber kein Stimmrecht.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei unter 18jährigen muss der gesetzliche Vertreter der Annahme des Amtes zustimmen, da mit diesem auch Pflichten verbunden sind. Eine Wahl in den Vorstand bei unter 18jährigen ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schatzmeister.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu 6 gewählten Beisitzern. Die weitere Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist befugt, Personen in den Gesamtvorstand zu kooptieren.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind dabei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB berechtigt und verpflichtet.

Eine Einzelvertretung ist ausgeschlossen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.

Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten, geleitet.  
Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer (mindestens zwei, höchstens drei) haben die Kassen und Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Anwesenheit der Schatzmeister und eines Vorstandmitgliedes sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeister und des übrigen Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Gesamtvorstand sein. Ihre Wiederwahl ist zweimal möglich.

### **§ 14 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und den Vereinsangehörigen nicht für bei Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfällen, Diebstählen und Schäden jeglicher Art auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
3. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 15 Beziehungen zu übergeordneten Institutionen**

1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom DFB e.V. und vom LSB e. V. erlassenen Bestimmungen an.  
Sie verpflichten sich, die von den Organen der Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse anzuerkennen.
2. Strafen aus gerichtlichem Beschluss sind ausschließlich vom Verein zu tragen. Im Innenverhältnis besteht Anspruch auf Erstattung durch den Schuldigen, soweit dieser eindeutig zu bestimmen ist.

## **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem LSB Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform, oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.  
Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

## **§ 17 Ehrungen**

1. Der Verein vergibt Auszeichnungen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.
2. Die Rückgabe der verliehenen Auszeichnungen kann bei Ausschluss aus dem Verein vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 18 Übernahme von Ehrenausszeichnungen**

Aufgrund des Beitritts der Abteilung Fußball des Vereins "Motor Hennigsdorf" e. V. wird festgeschrieben, dass die vom Verein "Motor Hennigsdorf" e. V. verliehenen Ehrenausszeichnungen in die nunmehr gültige Ehrenordnung übernommen werden. Das Gleiche gilt für Ehrenausszeichnungen des FC "Stahl Hennigsdorf" e. V.

## § 19 Übernahme von Mitgliedszeiten

Die durch die Zugehörigkeit zum Verein "Motor Hennigsdorf" e. V. erworbenen Mitgliedszeiten gelten als Zeiten der Zugehörigkeit Zum "FC 98 Hennigsdorf " e. V. Das Gleiche gilt für erworbene Mitgliedszeiten zum "FC Stahl Hennigsdorf" e. V.

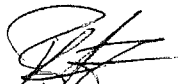
## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 14.04.2014 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.07.2017 geändert worden.

Hennigsdorf, d. 16.10.2017



1. Vorsitzender  
(Bastian Klebauschke)



2. Vorsitzender  
(Ramona Hinz)



Schatzmeisterin  
(Beate Knuth)